

ACAR Learning Technologies GMBH  
Althardstrasse 10  
CH 8105 Regensdorf  
SCHWEIZ

Telefon: + 41 8703941  
Mobil +41 792180659

[info@acar.ch](mailto:info@acar.ch)

[www.acar.ch](http://www.acar.ch)

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

(Stand 10/2020)

### § 1 – Geltungsbereich

- (1) Die ACAR Learning Technologies GmbH (nachfolgend „ACAR“ genannt) erbringt alle Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB.
- (2) Die AGB von ACAR gelten ausschließlich. Von diesen AGB insgesamt oder teilweise abweichende Bedingungen des Kunden erkennt ACAR nur an, wenn dies ausdrücklich und in Schriftform vereinbart wurde. Die AGB von ACAR gelten auch dann ausschließlich, wenn ACAR in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Kunden Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- (3) Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte der Parteien, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
- (4) ACAR ist jederzeit berechtigt, diese AGB mit einer Ankündigungsfrist von 3 Wochen vor dem Zeitpunkt des vorgesehenen Wirksamwerdens zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmeldung, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen, so werden diese entsprechend der Ankündigungen wirksam.

### § 2 – Vertragsabschluss/-laufzeit/-beendigung

- (1) Der Vertrag mit dem Kunden kommt durch die Annahme der Bestellung des Kunden durch ACAR zustande. Die Annahme der Bestellung wird dem Kunden schriftlich oder per E- Mail bestätigt. Ein Anspruch des Kunden auf Abschluss einer Vereinbarung besteht nicht.

ACAR ist berechtigt, andere Unternehmen mit der Durchführung von Aufträgen oder Teilen von Aufträgen zu betrauen. Die Auswahl geeigneter Subunternehmer liegt, soweit sich der Kunde nicht ausdrücklich und schriftlich ein Mitspracherecht vorbehalten hat, im Ermessen von ACAR. Gläubigerin des Vergütungsanspruches bleibt in diesen Fällen ACAR.

- (2) Individuelle Leistungsangebote der ACAR erfolgen auf der Grundlage der Angabe des Kunden über sein bei Vertragsschluss genutztes EDV-System, über vom Kunden beabsichtigte Änderungen dieses Systems sowie beabsichtigte Hard- und Softwareerweiterungen und/oder der fachlichen funktionalen Aspekte. Der Kunde trägt das Risiko dafür, dass die auf dieser Grundlage angebotenen Leistungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Sofern der Kunde verbindliche Vorgaben vereinbaren möchte, bedarf dies einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit ACAR.
- (3) Soweit kein anderer Termin vereinbart ist, beginnt der Vertrag frühestens mit dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und endet mit vollständiger Erbringung sämtlicher Vertragsleistungen.
- (4) Soweit für periodische Arbeiten nicht gesonderte schriftliche Vereinbarungen vorliegen, gilt als gewerbeüblich Folgendes:

Regelmäßig wiederkehrende Arbeiten, für die keine Kündigungsfrist und kein Endtermin vereinbart wurden, können nur unter Einhaltung von einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Liegt der durchschnittliche Rechnungsbetrag unter 500 EUR im Monat, so reduziert sich die Kündigungsfrist auf einen Monat zum Monatsende.
- (5) Soweit Rücktritt bzw. Kündigung gesetzlich oder nach dem Vertrag zulässig sind, bedürfen sie der Schriftform.

### **§ 3 – Lieferungs- und Leistungspflichten**

- (1) ACAR erbringt die nach dem Vertrag geschuldeten Lieferungen und Leistungen innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich von ACAR schriftlich oder per E-Mail bestätigt worden sind.

Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem ACAR durch unvorhergesehene Umstände und Hindernisse, insbesondere höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, behördliches Eingreifen oder Arbeitskämpfe, die sie nicht zu vertreten hat und durch die ACAR daran gehindert ist, die Lieferung oder Leistung termingerecht auszuführen. Entsprechendes gilt für den Zeitraum, in dem ACAR auf die Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Kunden wartet, die für die Lieferung oder Leistung erforderlich ist.
- (2) ACAR trägt keine Verantwortung für das Ausbleiben oder Unterbrechungen der vereinbarten Lieferungen und Leistungen (Störungen), die dadurch verursacht werden, dass der Kunde oder dritte Personen, deren Handeln dem Kunden zurechenbar ist, die Lieferung und Leistung unsachgemäß nutzen oder behandeln, oder dass der Kunde im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen von ACAR eigene Hard- oder Software oder sonstiges Material einsetzt, das von ACAR nicht ausdrücklich zugelassen ist und

die Störung hervorruft, oder der Kunde nicht in dem gebotenen Umfang an der Analyse oder Beseitigung der Störung durch ACAR mitwirkt.

Der Kunde akzeptiert, dass ACAR für Störungen der Lieferungen und Leistungen, die ihre Ursache in einer Beeinträchtigung des Datenverkehrs im Internet insbesondere den Microsoft Office 365 Cloud Services haben, nicht einzustehen hat.

Der Kunde akzeptiert, dass ACAR für Störungen, die bei Änderungen durch den Cloud Anbieter insbesondere Microsoft Office 365 im Rahmen von Updates, Funktionseinschränkungen und ähnliches, welche einen Einfluss auf die Lösungen von ACAR haben, nicht einzustehen hat.

- (3) Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung ist ACAR nicht verpflichtet, gelieferte Programme zu installieren. Die Kompatibilität von gelieferten Programmen mit der Soft- und Hardware des Kunden ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung geschuldet. ACAR ist auch, wenn die Installation als solche von ACAR erbracht wird, nicht verpflichtet, die Anpassung bereits beim Kunden bestehender Programme an die gelieferte Software zu leisten. ACAR ist nicht verantwortlich für die Daten des Kunden, insbesondere die einwandfreie Funktion der Website innerhalb der Server- und Systemumgebung des Anbieters. Dies gilt auch dann, wenn die bereits beim Kunden vorhandenen Programme von ACAR bezogen worden sind. Weitere begleitende Leistungen von ACAR, auch die Benutzereinführung und ähnliches, sind nur dann Vertragsinhalt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
- (4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung von Produkten und/oder Arbeitsergebnissen geht spätestens mit der Ablieferung auf den Kunden über. Wurde der Versand von Produkten und/oder Arbeitsergebnissen vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe der Liefergegenstände an das Transportunternehmen oder die sonst zur Ausführung der Verwendung bestimmte Person auf den Kunden über. Die Regelungen zum Gefahrübergang gelten auch für Teillieferungen, und dann, wenn eine frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

#### **§ 4 – Mitwirkungspflichten des Kunden**

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, ACAR die für die Lieferung und Leistung gem. § 2 wesentlichen Informationen, Daten, Systemangaben, Produktinformationen und Vorlagen zur vertraulichen Behandlung innerhalb der vereinbarten Fristen zur Verfügung zu stellen und die notwendige Prüfung und Genehmigung der beauftragten Konzepte und sonstiger Arbeitserzeugnisse vorzunehmen. Alle überlassenen Unterlagen sind und bleiben im Eigentum des Kunden.

Soweit der Kunde Material im Sinne von Abs. 1 zur Verfügung stellt, versichert er, zu dessen Überlassung und Verwendung berechtigt zu sein. Für die Auftragsbearbeitung durch ACAR unter Verwendung des bereitgestellten Materials gleichwohl zu einer Rechtsverletzung Dritter, haftet allein der Kunde gegenüber dem Dritten. Wird ACAR wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, ist der Kunde verpflichtet, ACAR auf Verlangen von sämtlichen Ansprüchen freizustellen bzw. bereits entstandene Kosten zu ersetzen.

- (2) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten auch nach Setzung einer angemessenen Frist durch ACAR nicht nach, ist ACAR nach ihrer Wahl berechtigt, die Leistungen ganz oder teilweise bis zur Bewirkung der notwendigen Mitwirkungshandlung vorübergehend einzustellen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ist ein Dauerschuldverhältnis Gegenstand des Vertrages, so tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts ein Recht zur fristlosen Kündigung. Als Schadensersatz kann ACAR - je nach Art

der Preisvereinbarung - entweder einen dem Stadium der Auftragsbearbeitung entsprechenden Anteil des Pauschalpreises oder den bisher entstandenen Aufwand zuzüglich des entgangenen Gewinns verlangen.

## § 5 – Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Das Entgelt für die Leistungen von ACAR wird im Angebot bzw. im Auftrag festgelegt. Dabei gelten die Preise für die genannten Leistungen jeweils für den üblichen Umfang und unter dem Vorbehalt, dass die dem Angebot zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Nach Vertragsschluss eintretende Umstände, die Kalkulationsgrundlage in nicht vorhersehbarer Weise wesentlich beeinflussen und die außerhalb des Einflussbereichs von ACAR liegen, berechtigen ACAR zur Anpassung des vereinbarten Preises in einer ausschließlich diesen Umständen Rechnung tragenden Höhe. Dies gilt insbesondere für Preissteigerungen in Folge von Gesetzesänderungen, behördlichen Maßnahmen, Lohnerhöhung oder Materialpreissteigerungen in den verarbeitenden Zulieferbetrieben.
- (2) Rechnungen sind grundsätzlich innerhalb von **14 Tagen ab Rechnungsdatum** ohne Abzug zur Zahlung per Überweisung auf eines der Konten der ACAR fällig. Die laufende Vergütung ist grundsätzlich zu den vertraglich vereinbarten turnusmäßigen Zahlungszeitpunkten zur Zahlung in gleicher Weise fällig. Skonti werden nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt.
- (3) ACAR arbeitet in keinem Fall unentgeltlich, auch nicht, wenn die Entwürfe oder Beratung durch den Kunden nicht genutzt werden. Wurde kein Honorar vereinbart, so werden die Leistungen nach Aufwand gemäß der derzeit gültigen Preisliste von ACAR berechnet.
- (4) Kommt der Auftrag durch schuldhaftes Verhalten des Kunden nicht zur Durchführung, so können, soweit nicht der Kunde einen geringeren Schaden nachweist, 15 % des Gewinnausfalls berechnet werden. Darüber hinaus bleibt ACAR unbenommen, einen höheren Schaden nachzuweisen. Bereits erbrachte Leistungen sind in jedem Fall vertragsmäßig zu vergüten. Ansonsten wird der Aufwand entsprechend der gültigen Preisliste berechnet. Werden im Zuge der Produktionsabwicklung Fremdangebote von Dritten eingeholt, jedoch der Auftrag vom Kunden anderweitig vergeben, so werden die Leistungen der Angebotseinholung nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- (5) Zusätzlicher Aufwand, der bei Angebotsabgabe nicht erkennbar war, wird zum jeweils gültigen Stundensatz berechnet. Mehraufwendungen, die aus nachträglichen Auftragsumfangs auf Veranlassung des Kunden resultieren, werden dem Kunden gesondert nach der jeweils gültigen Preisliste von ACAR berechnet.
- (6) Die Preise enthalten keine Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer und sind Nettopreise, sofern nicht ausdrücklich erwähnt wird, dass es sich um Inklusivpreise handelt. Die Preise von ACAR gelten ab deren Sitz in der Schweiz. Sie schließen für den Fall, dass eine Versendung notwendig oder vereinbart wird, Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

## **§ 6 – Urheberrechte, Nutzungsrechte, Zeichnungsrecht, Eigentumsvorbehalt**

- (1) Grundsätzlich unterliegen alle Leistungen von ACAR als geistige Schöpfungen dem Urheberrecht. Dies sind insbesondere Skripte, Entwürfe, Layouts, Programme, sowie der Source Code. ACAR räumt dem Kunden - soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart - an den erbrachten Lieferungen und Leistungen für die Dauer und im Umfang des Vertrages das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich beschränkte, nicht übertragbare Nutzungsrecht ein. Hinsichtlich für den Kunden erstellter Software räumt ACAR diesem nur insoweit Nutzungsrechte ein, wie ACAR selbst von Dritten Nutzungsrechte an der Software erhalten hat, es sei denn, ACAR ist der alleinige Ersteller der Software. Im Falle selbsterstellter Software wird ACAR dem Kunden die dazu notwendige Anwender-Dokumentation zur Verfügung stellen. Von der Rechteeinräumung wird der Quellcode der verwendeten Software ausdrücklich nicht erfasst, dieser wird nicht herausgegeben. Der Kunde ist nicht berechtigt, die im Angebots- und/oder Präsentations-Stadium eingereichten Vorschläge zu verwenden, und zwar unabhängig davon, ob sie urheberrechtlich geschützt sind oder nicht. Dies gilt auch für eine Verwendung in abgewandelter Form oder durch Dritte. Eine weitergehende Nutzung der Lieferungen und Leistungen, insbesondere deren Bearbeitung und Änderung und die Erteilung von Unterlizenzen, ist unzulässig. Die Übertragung der Nutzungsrechte sowie die Zugänglichmachung oder Vervielfältigung der Lieferungen und Leistungen von ACAR an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von ACAR.
- (2) Zieht ACAR zur Durchführung des Auftrags bzw. zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird sie deren Urhebernutzungsrechte für den Kunden im erforderlichen Umfang erwerben und im gleichen Umfang auf den Kunden übertragen.
- (3) Die Einräumung der Nutzungsrechte gem. Abs. 1 erfolgt erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung. Auch das Eigentum an der gelieferten Ware, wird bis zu vollständigen Bezahlung vorbehalten.
- (4) Originale, die zur Erstellung des Endproduktes angefertigt werden mussten, insbesondere Illustrationen, Layouts, Grafiken, Fotos usw. verbleiben im Eigentum von ACAR. Lediglich die Nutzungsrechte gehen nach Maßgabe von Abs. 1 bis 3 auf den Kunden über.
- (5) ACAR steht dafür ein, dass durch die Ausübung der dem Kunden vertragsgemäß eingeräumten Rechte zur Nutzung von Lieferungen und Leistungen von ACAR keine Rechte Dritter verletzt werden. Falls Dritte gegen den Kunden Ansprüche geltend machen, die auf eine Verletzung eines Schutzrechts des Dritten durch den vertragsgemäßen Gebrauch der dem Kunden von ACAR überlassenen Lieferungen und Leistungen sind, wird der Kunde ACAR unverzüglich schriftlich benachrichtigen. ACAR ist verpflichtet und berechtigt, den Kunden nach seiner Wahl auf eigene Kosten gegen die Ansprüche der Dritten zu verteidigen oder zur Abwendung eines Rechtsstreits den Verletzungsvorwurf durch Änderung der Leistung oder auf andere Weise zu beseitigen.

## **§ 7 – Gewährleistung**

- (1) ACAR haftet für die ordnungsgemäße Ausführung der von ihr zu erbringenden Leistungen. ACAR weist darauf hin, dass nach gegenwärtigem technischem Entwicklungsstand vorübergehende und unwesentliche Fehler in Softwareprogrammen nicht völlig ausgeschlossen werden können.
- (2) ACAR haftet nicht für die Richtigkeit aller ACAR überlassenen Textangaben, Fotos und Illustrationen und deren Nutzung..
- (3) Der Kunde hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Leistungen in jedem Falle unverzüglich nach Erhalt zu prüfen.
- (4) Beanstandungen durch den Kunden müssen innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware und schriftlich erfolgen. Verdeckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, können nur innerhalb von einem Jahr nach Empfang der Ware gegenüber ACAR geltend gemacht werden.

Sofern keiner der Vertragsparteien eine förmliche Abnahme verlangt oder sofern der von einer Partei verlangte Abnahmetermin aus einem Umstand nicht zustande kommt der vom Kunden zu vertreten ist, gilt die vertragliche Leistung von ACAR mit Nutzung durch den Kunden als abgenommen.

- (5) Bei berechtigten Beanstandungen kann der Kunde kostenlose Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Ist die Nachfrist erfolglos abgelaufen, schlägt die Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung fehl, verweigert ACAR die Nacherfüllung, oder ist die Nacherfüllung für eine der Parteien unzumutbar, so hat der Kunde das Recht, eine Minderung des Kaufpreises zu verlangen, von dem Vertrag zurückzutreten, nach Maßgabe des § 8 Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Erstattung seiner vergeblichen Aufwendungen geltend zu machen. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
- (6) Jegliche Gewährleistungsrechte entfallen, wenn der Kunde in Leistungen und Lieferungen von ACAR eingreift oder sie modifiziert, unabhängig davon, in welchem Umfang solche Modifikationen stattfinden oder stattgefunden haben.
- (7) Die genannten Mängelansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr nach Ablieferung des Produktes bei dem Kunden bzw. ab Abnahme.

## **§ 8 – Haftung**

- (1) ACAR haftet unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- (2) ACAR haftet für Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten

(Kardinalpflichten), sofern ACAR, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen diese Kardinalpflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise leicht fahrlässig verletzt haben. Für diesen Fall ist die Haftung auf den Betrag begrenzt, der für ACAR bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbar war (Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens). Für die leicht fahrlässige Verletzung anderer Pflichten haftet ACAR nicht.

- (3) Die Haftung für Schäden ist der Höhe nach auf den Betrag der einzelvertraglich vereinbarten Vergütung beschränkt.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Produktes und bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Die Übernahme einer Garantie durch ACAR bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung.
- (5) In keinem Fall haftet ACAR wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. ACAR haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe etc.
- (6) ACAR haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die durch Umgehung anerkannter Schutzvorrichtungen im Wege des „Hackens“ auf dem vom Kunden genutzten Server entstehen. ACAR und der Kunde sind beiderseitig darüber informiert, dass eine verbindliche Zusicherung der Sicherheit dieser Schutzvorrichtungen auf Grund der mannigfaltigen Einwirkungsmöglichkeiten unbefugter Dritter im und über das Internet nicht möglich ist.

## **§ 9 – Geheimhaltung**

Soweit nicht einzelvertraglich weitergehende Vertraulichkeitspflichten vereinbart sind, sind beide Parteien zur Geheimhaltung aller ihnen bei der Zusammenarbeit bekannt werdenden Informationen über den Geschäftsbetrieb des anderen, insbesondere Interna, Geschäftsgeheimnisse und Kunden, die bei Anlegung eines vernünftigen kaufmännischen Maßstabes als geheimhaltungsbedürftig anzusehen sind, verpflichtet. Soweit sie Dritte zur Erfüllung der Aufgaben heranziehen, haben die Parteien dafür Sorge zu tragen, dass sich die Dritten in gleicher Sorgfalt zur Geheimhaltung verpflichten. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus für weitere [max. 5] Jahre fort.

## **§ 10 – Konkurrenzausschluss**

ACAR verpflichtet sich, den Kunden über eventuelle Konkurrenzkonflikte zu informieren und gewährt auf Verlangen einen Konkurrenzausschluss für im Einzelnen festzulegende Produkte oder Dienstleistungen. Mit der Einräumung des Konkurrenzausschlusses verpflichtet sich der Kunde, für die Dauer des Vertrages keine Konkurrenzunternehmen von ACAR mit Lieferung und Leistung im Bereich des Vertragsgegenstandes zu beauftragen.

### **§ 11 – Abtretung/Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht**

- (1) Der Kunde kann gegen ACAR gerichtete Ansprüche nur mit schriftlicher Zustimmung von ACAR an Dritte abtreten und die Rechtsstellung aus mit ACAR geschlossenen Verträgen nur mit schriftlicher Zustimmung von ACAR auf Dritte übertragen.
- (2) Der Kunde darf gegen Ansprüche von ACAR nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (3) Gerät der Kunde mit Zahlung aus einem mit ACAR abgeschlossenen Einzelvertrag in Verzug, so kann ACAR die Erfüllung fälliger Lieferungen oder Leistungen im Rahmen der sonstigen Geschäftsbeziehung zum Kunden verweigern, bis der Verzug beseitigt ist.

ACAR steht an allen vom Auftraggeber gelieferten Vorlagen, Fotos, Manuskripten und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

### **§ 13 – Datenschutz**

Die vorab freiwillig übergebenen Daten des Kunden werden zum Zwecke der Vertragsdurchführung erhoben, verarbeitet und gespeichert. ACAR ist berechtigt, die Kundendaten zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Durchführung des Auftrages erforderlich sind.

- (1) ACAR weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen wie dem Internet nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Der Kunde weiß, dass der Provider das auf dem Webserver gespeicherte Seitenangebot und auch weiterer dort abgelegten Daten den Kunden aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann. Aus andere Teilnehmer am Internet sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren. Für die Sicherheit der von ihm ins Internet übermittelten und auf Web-Servern gespeicherten Daten trägt der Kunde vollumfänglich selbst Sorge.

### **§ 14 – Schlussbestimmungen**

- (1) Jegliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden oder die teilweise oder gesamte Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso wie die Abänderungen oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Für die von ACAR auf Grundlage dieser AGB abgeschlossenen Verträge und für aus ihnen folgende Ansprüche gleich welcher Art gilt ausschließlich das Recht der Schweiz.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Kunde keinen Gerichtsstand hat in der Schweiz.
- (4) Sollten Bestimmungen dieser AGB und/oder des Vertrages ganz oder teilweise nicht unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, wie

sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für Unvollständigkeiten.

Acar Learning Technologies GmbH

Regensdorf, Schweiz

Oktober 2020